

KURZFASSUNG

Im Folgenden werden zwei Alternativen dargestellt, wie die gebotenen Entschädigungszahlungen erfolgen sollten. Alternative A beschreibt den puristischen Weg zur Entschädigungskultur unserer Verfassung. Alternative B zeigt den Weg auf, wie die bestehenden Förderprogramme modifiziert werden müssen, um eine Gleichbehandlung bzgl. der Entschädigungen zu ermöglichen.

ALTERNATIVE A: (Keine Modifikation der Förderprogramme mehr nötig)

Sollte das Infektionsschutzgesetz geändert werden, so könnte die Legislative den Entschädigungs-Paragrafen wie folgt ändern.

§ 65 Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen (IfSG)

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16, 17 und **28a Abs. 1** Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind....

Neu: Mit der Aufnahme des Restriktionskataloges aus dem § 28a Abs. 1 IfSG in den § 65 IfSG werden die Mängel der aktuellen gesetzlichen Regelung behoben, indem die bisher undifferenzierte Behandlung von „Störern“ und „Nichtstörern“ beseitigt und auch die Schwere des Eingriffs für die Frage der Entschädigung im Sinne des Grundgesetzes aber auch im Sinne der ursprünglichen Konzeption des IfSG wieder an Bedeutung gewinnt..

ODER:

ALTERNATIVE B: (Modifikation der Förderprogramme ohne Überkompensation)

(1) **Modifikation der erweiterten November- und Dezemberhilfe 2020** (vgl. Durchführungsverordnung):

- a. Hinsichtlich der Berechnung des Limits der Höhe nach (vgl. § 3 (1) der Durchführungsverordnung) wäre die Begrenzung der Höhe nach, um den Lockdown-Zeitraum I vom 18. März 2020 bis 31. Mai 2020 zu erweitern (analog zu den ansetzbaren Kosten).
 - Limit aktuell: [75% des jeweiligen Umsatzes November und Dezember 2019] abzgl. **KUG**
 - Limit **neu:** [75% des jeweiligen Umsatzes 18. März'19 bis 31. Mai'19, + Limit aktuell]
- b. Ferner darf die **KUG**-Angabe nicht - wie dies derzeit erfolgt - zu einer Kürzung der maximalen Limite führen (vgl. § 3 Absatz 7), da nur Ist-Kosten angegeben werden dürfen. Es dürfen nur tatsächlich den Begünstigten in der G&V zufließende Zahlungen abgezogen werden (z.B. Zahlungen aus Überbrückungshilfe I oder II).

(2) Ob zu Pfingsten eine Öffnung des Tourismus möglich wird, ist heute schon eine gewagte These. **Der Überbrückungshilfe III** ist aufgrund der Limitierungen (monatlich und insgesamt) eine fundamentale Ungleichbehandlung der Einzelunternehmen und Verbundunternehmen (Nicht-KMUs) immanent. Somit wäre mindestens folgendes:

- a. Aufhebung des Gesamtlimits von 12 Mio. €. Sollte aufgrund der EU-Beantragungsbereitschaft des BMWi eine Limitierung erforderlich sein, so wäre für die Hotellerie ein Mindestlimit von 50 Mio. € erforderlich, wenn die Pandemie am 30.09.2021 (vgl. § 5 (4) IfSG) endet und
- b. Aufhebung des monatlichen Limits von 3 Mio. €